

# Turnverein Aspisheim



## **Straf- und Ordnungsmaßnahmen ab Juni 2013**

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen und Umlagen trotz zweimaliger Mahnung (die Frist soll nicht mehr als sechs Monate betragen).

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis, Geldstrafe, Tätigkeitsverbot und/oder ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angaben des Rechtsmittels zu versehen.

Ein betroffenes Mitglied wird von dieser Maßnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt.